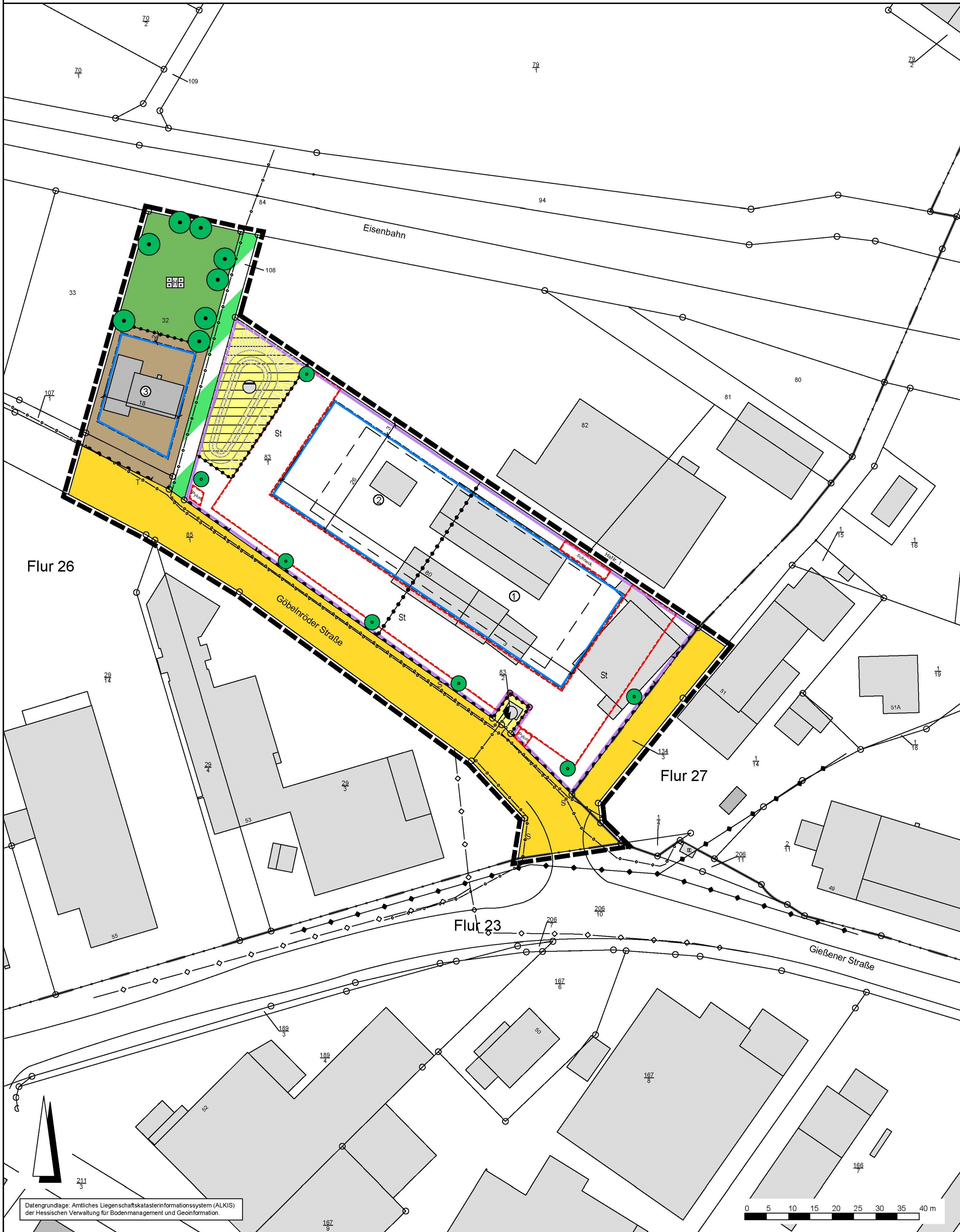


Stadt Grünberg, Kernstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76.2

"Göbelnröder Straße 3"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BaunVVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. S. 198), i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2016 (GVBl. 2016 S. 198).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücknummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung

Abgrenzung Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
MI Mischgebiet
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: landschaftlicher Weg (Grasweg)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Einfahrtbereich
Zufahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung
Abwasser (Retentionsfläche)
Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

20 KV-Kabel (nicht eingemessen)
Telekommunikationslinien (nicht eingemessen)

Grünflächen

Private Grünflächen, Zweckbestimmung
Hausgarten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubbäumen
Erhalt von Obstbäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung
St Stellplätze
Pylon Pylon
Schneck Schneckenverdichter / Container
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemalung (verbindlich)
Gebäude geplant (unverbindlich)
Regenrückhaltebecken geplant (unverbindlich)

Nutzungsschablone

Nr.	GRZ	GFZ	Z
1	0,6	0,6	I
2	0,6	0,6	II
3	0,4	0,8	II

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

1 Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB gilt für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans:
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB:
Im Baugebiet mit der lfd. Nr. 1 ist die Errichtung eines Drogerie-Fachmarkts mit einer Verkaufsfäche von max. 700 qm zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB:
Im Baugebiet mit der lfd. Nr. 2 ist die Errichtung eines Geschäftshauses für das Wohnen nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe, Fitnessstudio, Büro- und Praxisräume (inkl. Werkstatt-, Behandlungsräume, Wartebereich, Lager- und Sozialräume, etc. sowie für eine Betriebswohnung zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB:
Im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO:
In den Baugebieten mit den lfd. Nr. 1 und 2 sind Stellplätze mit ihren Zufahrten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den für den Nutzungszweck gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO:
In den Baugebieten mit den lfd. Nr. 1 und 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO:
In den Baugebieten mit den lfd. Nr. 1 und 2 sind die Fahrwege der Kundenparkplätze zur Reduzierung von Fahrgäusen mit scharfkantigem Pflaster zu befestigen oder mit einer Asphaltoberfläche zu versehen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB gilt für den Bereich des Mischgebiets:
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
Im Baugebiet mit der lfd. Nr. 3 sind Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO:
Im Baugebiet mit der lfd. Nr. 3 sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrungen sowie Garagen und Nebenanlagen zulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
Werbepläne sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Werbepläne“ zulässig. Werbepläne dürfen eine Gesamthöhe von 5,0 m über Gelände nicht überschreiten.
- Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Oberkante der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen.
- Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
Bewegliche Werbeanlagen, Fremdwerbung sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig.
- Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:
Als Einfriedungen zulässig sind ausschließlich Laubstrauchhecken oder offene Einfriedungen in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen; Mauersockel sind unzulässig.
- Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO:
Mind. 30 % der Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern sowie -bäumen zu bepflanzen. Es gelten ein Baum je 25 m², ein Strauch je 1 m² (vgl. Artenliste). Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig. Pflanzungen im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung: Abwasser (Retentionsfläche) können zur Anrechnung gebracht werden.

Artenlisten (Auswahl / Empfehlung):

Artenliste 1 (Bäume):			
Acer campestre	- Feldahorn	Juglans regia	- Walnuss
Acer platanoides	- Spitzahorn	Malus sylvestris	- Wildapfel
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Pyrus pyralis	- Wildbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus domestica L.	- Speierling
Fagus sylvatica	- Buche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

Artenliste 2 (Straucher):			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schlehe
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundrose
Crataegus monogyna / - Weißdorn			
Crataegus laevigata			

sowie an blühenden Ziersträuchern:
Cornus mas - Kornelkirsche
Buxus sempervirens - Buchsbaum
Forsythia intermedia - Forsythie
Ilex aquifolium - Stechpalme

Artenliste 3 (Kletterpflanzen):			
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana	- Clematis, Waldrebe	Polygonum aubertii	- Kletterknoterich
Clematis-Hybriden	- Efeu	Vitis vinifera	- Echter Wein
Hedera helix		Wistaria sinensis	- Blauregen, Gyzine
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quin.	- Wilder Wein		

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Subsidiär zu den die Stellplätze betreffenden Festsetzungen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Grünberg.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDsChG).
- Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemeldet, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt zu dem Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Fassung.
- Westlich des Geltungsbereiches grenzt die Schutzzone IIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID531-032 des Wasserwerks Queckborn an. Die Festsetzung erfolgte mit Verordnung vom 04.04.1990 (St.Anz. 21/90, S. 964). Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versielet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- Für die Einleitung des Regenwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Änderung einer bestehenden Erlaubnis zu beantragen. Art und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen sind frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Es ist zudem ein Nutzungsvertrag für die Nutzung des Straßenseitengrabbens und die damit verbundenen Maßnahmen mit Hessen Mobil abzuschließen.

- Artenschutzrechtliche Hinweise: Durch die Bebauung des Plangebiets wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer direkt betroffen. Aus diesem Grund sind Maßnahmen nötig, um den Gesamtzustand der Art auf lokaler Ebene zu sichern. Es sind die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung / Tötung von Individuen“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sowie „ethische Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen vermindert und ausreichend kompensiert werden:
 - Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzuhehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
 - Erstanzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von mind. 200 m² (z.B. als Eingrünung).
 - Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden:
 - Abbrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstundenzeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Abbrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
 - Wirden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwelger Fledermaus-Winterquartier 2M, Fledermaus-Fledermausröhre 2FR zur Reiheneildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

- Im Plangebiet wurden im Zuge einer orientierenden Altlastenuntersuchung Mineralalkohlenwasserstoffe (MKV)-beaufschlagte Böden angetroffen. Auf Basis der vorliegenden Analyseergebnisse und der Standortverhältnisse geht von den festgestellten MKV-Belastungen des Bodens bei der derzeitigen und der geplanten Nutzung keine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser aus bzw. ist der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze für das Untersuchungsgebiet nicht relevant. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:
 - Sämtliche Aushubarbeiten sind vor Ort durch eine(n) sachkundige(n), unabhängige(n) Gutachter/Gutachterin zu überwachen.
 - Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 schriftlich (ggf. per Fax) unter Benennung des(r) beauftragten Gutachters/Gutachterin spätestens 14 Tage vorab anzugeben.
 - Der Gutachter/Gutachterin ist vom Bauherrn/der Bauherrin zu bestellen.
 - Bei den Aushubarbeiten ist darauf zu achten, ob ggf. aufgeführten festgelegte, die auf Kontamination des Bodens, der Bodenluft bzw. des Grundwassers hinweisen und einen Altlastenverdacht begründen. In diesem Fall sind die Aushubarbeiten sofort einzustellen und das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

- Im Rahmen der Bauausführung sind aus Sicht des Bodenschutzes die folgenden eingriffsmindernden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUeLV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):
 - Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“).
 - Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
 - Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
 - Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden.
 - Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde. Die bergbaulichen Arbeiten fanden jedoch außerhalb des Planungsbereiches statt.

- Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien weist darauf hin, Grundstück entlang der Bahnlinie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngebieten oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. (...) Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestanzahlstandorten ist die DB Richtlinie (RII) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. (...) Für Pflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten das Überschwenken der Bahrfäche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit anhängenden Lasten oder herunterhängenden Haken verboten ist. (...) Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahnstamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass sich im Grenzbereich zwischen Grünfläche/Grasweg und Bahngelände eine Drahtzuleitung des Signals A/Va befindet. Es muss sichergestellt werden, dass diese nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist. Vor Ausführung von Maßnahmen ist daher eine Ortsbegehung mit dem zuständigen Fachdienst der DB Netz AG durchzuführen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parklatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahn-Übergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfallungen, Überdeckungen und Vortauschungen von Signalblättern nicht vorkommen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorfallverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdäusub etc. nicht verändert werden.

In der Vergangenheit haben sich kleinere Abgänge von Böschungsmaterial im Bereich der geplanten Grünfläche ereignet. Aus diesem Grund muss ein direkter gebundener Wasserantrag (Oberflächenwasser) unbedingt vermieden werden. Bei der Ausübung dieser Fläche ist der zuständige Fachdienst der DB Netz AG an einen Vorabtausch zu beteiligen (Tel. 0641 701-396 Herr Drechsel).

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäbe elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Einrichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Alle Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnanlagen des GSM-R-Funk der DB Netz AG beeinflussen können, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Der Bauherr hat sich daher direkt an die folgende Adresse zu wenden: DB Netz AG, I/NPS 213, Herrn Ratz, Kleyerstraße 25, 60326 Frankfurt, send-in: feldrequest@deutschebahn.com

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr verpflichtet, die DB Netz AG zu beteiligen. Die Vorfallverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdäusub etc. nicht verändert werden.

Für Schäden, die der Deutsche Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Auswirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

DIN-Normen: Sofern in den Unterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Stadt Grünberg, Baumt., Rabegasse 1, 35305 Grünberg eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt-Verordnetenversammlung gefasst am 24.07.2017
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 25.01.2018
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 25.01.2018
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 05.02.2018
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 07.03.2019
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 18.03.2019
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2019
- Die Bekanntmachungen erfolgten in der Grünberger Woche.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Grünberg, den 30. JULI 2019

 Bürgermeister

Rechtsvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 01. AUG. 2019

Grünberg, den 1.4. AUG. 2019

 Bürgermeister

